

Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises

vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 87 und 98 bis 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 07.12.2016 (Beschluss K 265-15/16) die Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises beschlossen:

§ 1

Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wählt jeweils für zwei Jahre einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor der Wahl des Seniorenbeauftragten aufgefordert, personelle Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben die Seniorenbeiräte. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Für den Fall, dass die Vorsitzenden der Seniorenbeiräte dem Kreistag einen abgestimmten personellen Vorschlag unterbreiten, ist der Kreistag daran gebunden. Gewählt ist der Seniorenbeauftragte, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Für den Fall, dass die Vorsitzenden der Seniorenbeiräte dem Kreistag mehrere personelle Vorschläge unterbreiten, ist die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Kreistag kann den Seniorenbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden des Kreistages abberufen.
- (6) Der Seniorenbeauftragte kann das Amt jederzeit ohne Angabe der Gründe niederlegen.
- (7) Der Seniorenbeauftragte bleibt nur im Fall des § 1 Abs. 1 im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeauftragte hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte,
 2. Ansprechpartner für die Senioren, d.h. alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind,
 3. Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung,
 4. Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen; die Erarbeitung kann gemeinsam mit den Seniorenbeiräten erfolgen und
 5. Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen.
- (2) Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen in der Kreisverwaltung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Der Seniorenbeauftragte wird als Sachverständiger gemäß § 27 Abs. 6 ThürKO zu allen Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit und Soziales hinzugezogen.
- (4) Der Seniorenbeauftragte vertritt gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG die Interessen der Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Der Seniorenbeauftragte übt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 ThürKO aus.
- (2) Der Seniorenbeauftragte hat sein Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 94 Abs. 3 ThürKO entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Funktion nicht an Weisungen gebunden, sondern übt sein Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen sowie politisch und konfessionell neutral, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.

§ 4**Entschädigung**

- (1) Der Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300,00 €. Die Auszahlung richtet sich nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises.
- (2) Zusätzlich erhält der Seniorenbeauftragte Auslagenerstattung analog § 10 der Hauptsatzung mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag auf 600,00 € jährlich festgesetzt wird.

§ 5**Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises vom 17.04.2015 außer Kraft.

Eisenberg, den 24.02.2017




Heller
Landrat

Die Satzung für den Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 12.12.2016 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.01.2017 den Eingang der Satzung bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 3 vom 25.03.2017.

Eisenberg, den 28.03.2017




Heller
Landrat